
S 38 KA 5112/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>I. Es ist zwar systemfremd, aber rechtlich nicht zu beanstanden und mit § 81 Abs. 5 SGB V zu vereinbaren, wenn in der Disziplinarordnung (hier § 9 Abs. 1 Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns) dem Vorstand eine partielle Kompetenz (bei geringfügigen Pflichtverletzungen) neben dem Disziplinarausschuss zugewiesen wird. Vorstand und Disziplinarausschuss sind selbstständig und unabhängig.</p> <p>II. Die Anrufung des Disziplinarausschusses nach vorausgegangener Entscheidung des Vorstands stellt kein Vorverfahren dar (vgl. § 81 Abs. 5 S. 4 SGB V i.Vm. § 78 Sozialgerichtsgesetz).</p> <p>III. Das Verbot der reformatio in peius, wie dies grundsätzlich bei zweistufigen Verwaltungsverfahren angenommen wird, gilt für den Disziplinarausschuss nicht.</p> <p>IV. Die Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird und wenn ja, welche, in welchem Umfang steht im Ermessen des Disziplinarausschusses (§ 1 DO).</p> <p>V. Von stattgefundenen und abgeschlossenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, weil rechtskräftig, geht eine Bindungswirkung im Sinne einer Feststellungswirkung aus</p>

(vgl. BSG, Urteil vom 27.06.2002, Az [B 6 KA 20/07](#)).

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen

S 38 KA 5112/21

Datum

28.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

Â

I. Der Bescheid des Disziplinausschusses wird insoweit aufgehoben, als dieser verpflichtet wird, über den Antrag des Klägers nach Â§ 9 II DO erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

T a t b e s t a n d :

Gegenstand der zum Sozialgericht München eingelegten Klage ist der Bescheid des Disziplinausschusses vom 28.06.2021. Gegen den Kläger, der als Zahnarzt und Fachzahnarzt für Oralchirurgie tätig ist, wurde vom Disziplinausschuss eine Geldbuße in Höhe von 7.500 € verhängt. Vorausgegangen war die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom 29.01.2019. Dem Kläger wurde Unwirtschaftlichkeit vorgeworfen. Die für die Quartale 3/12 bis 3/16 vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, auf die sich der Disziplinausschuss berief, führten zu einem Gesamtberichtigungsvolumen in Höhe von 78.024,71 €. Die hierzu ergangenen Bescheide wurden bestandskräftig. Für die nachfolgenden Quartale ab 4/16 gab es ebenfalls Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die jedoch noch nicht bestandskräftig sind. Zunächst erging eine Vorstandsentscheidung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns. Die dem Kläger vorgeworfene Verfehlung wurde als geringfügige Verletzung vertragsärztlicher Pflichten eingestuft und hierfür eine Geldbuße in Höhe von 5.000 € verhängt. Dagegen legte der Kläger Einspruch nach Â§ 9 Abs. 2

Disziplinarordnung (DO) ein. Der angerufene Disziplinarausschuss fÄ¼hrte aus, er habe die bestandskrÄ¼ftigen Bescheide der Wirtschaftlichkeitsgremien zu berÄ¼cksichtigen. Aufgrund der Bindungswirkung seien die bestandskrÄ¼ftigen Bescheide, betreffend die Quartale 3/12-3/16 der hiesigen Entscheidung zugrunde zu legen. Es habe eine Unwirtschaftlichkeit Ä¼ber 17 Quartale hinweg bestanden. Der KlÄ¼ger habe vorsÄ¼tzlich und schuldhaft gehandelt. Eine VerjÄ¼hrung nach Â§ 14 DO sei nicht eingetreten. Hinsichtlich der Art und HÄ¼he der DisziplinarmaÄ¼nahme wurde ausgefÄ¼hrt, die GeldbuÄ¼e Ä¼ber 7.500 â¬ sei tat- und schuldangemessen. FÄ¼r den KlÄ¼ger spreche, dass er bisher disziplinarisch noch nicht in Erscheinung getreten sei. Auf der anderen Seite handle es sich um eine relativ hohe Berichtigungssumme Ä¼ber einen langen Zeitraum. Soweit eingewandt werde, der Disziplinarausschuss habe eine GeldbuÄ¼e Ä¼ber 7.500 â¬ ausgesprochen, wÄ¼hrend nach der Vorstandsentscheidung zunÄ¼chst lediglich eine solche Ä¼ber 5.000 â¬ verhÄ¼ngt wurde, sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um keine VerbÄ¼serung handle. Denn die Entscheidung des Disziplinarausschusses nach Â§ 9 Abs. 2 DO sei eine eigene originÄ¼re Entscheidung.

Dagegen lieÄ¼ der KlÄ¼ger durch seine ProzessbevollmÄ¼chtigte Klage zum Sozialgericht MÄ¼nchen einlegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der KlÄ¼ger Zahnarzt und Fachzahnarzt fÄ¼r Oralchirurgie sei und Ä¼berwiegend auf Ä¼berweisung und Empfehlung von zahnÄ¼rztlichen Kollegen tÄ¼tig werde. Die WirtschaftlichkeitsprÄ¼fungen seien vom KlÄ¼ger zwar akzeptiert worden. Hintergrund hierfÄ¼r sei aber, dass er damals nicht anwaltschaftlich vertreten gewesen sei und der KlÄ¼ger die WidersprÄ¼che nicht fÄ¼r erfolversprechend gehalten habe. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass das Disziplinarverfahren gegen den KlÄ¼ger durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen eingeleitet wurde und zwar in personam P. (AOK), der seinerseits Mitglied des PrÄ¼fungsteams gewesen sei.

Die Entscheidung des Disziplinarausschusses sei ermessensfehlerhaft, da keine Bindungswirkung an Entscheidungen der WirtschaftlichkeitsprÄ¼fungsgremien bestehe. Vielmehr habe der Ausschuss eigene Ermittlungen anzustellen. Es handle sich auch um ein Antragsverfahren des Vorstands. Die Vorstandsentscheidung sei daher als Einleitungsentscheidung im Sinne von Â§ 4 Abs. 1 DO zu werten. Dies habe zur Folge, dass nicht Ä¼ber den Vorstandsbeschluss hinausgegangen werden kÄ¼nne, sowohl was die Einstufung als geringfÄ¼giger VerstoÄ¼, als auch die HÄ¼he der GeldbuÄ¼e nach Â§ 9 Abs. 1 DO betreffe. Es wÄ¼re auch eine gesonderte AnhÄ¼rung nÄ¼tig gewesen.

Hierzu nahm die Beklagte in ihrer Replik Stellung. Sie betonte, von bestandskrÄ¼ftigen Entscheidungen der WirtschaftlichkeitsprÄ¼fungsgremien gehe eine Feststellungswirkung aus. Dies hÄ¼tten die Sozialgerichte, vor allem das Bundessozialgericht wiederholt zum Ausdruck gebracht. Es wÄ¼rden die allgemeinen Vorschriften gelten, zumal durch Â§ 9 Abs. 2 S. 2 DO auf Â§ 5 DO verwiesen werde. Ein weiterer Beschluss Ä¼ber die Einleitung des Verfahrens nach Â§ 4 Abs. 1 DO sei nicht erforderlich. Der KlÄ¼ger sei auch ausdrÄ¼cklich darauf hingewiesen worden (vgl. Protokoll Seite 4), dass die Entscheidung des

Disziplinausschusses durchaus zu einer höheren Geldbuße für 1/4hren könne. Insofern sei er auch angehängt worden. Die Einschränkung nach § 9 Abs. 1 DO greife nicht durch, da die Regelung in § 9 Abs. 2 DO nicht auf die Verhängung einer Geldbuße von 5.000 € beschränkt sei.

Dem entgegen betonte die Prozessbevollmächtigte des Klägers, eine Anhörung zur eventuellen Verbüßung sei nicht erfolgt. Es handle sich daher um einen Verstoß gegen [§ 24 Abs. 1 SGB X](#). Die Verbüßung sei rechtswidrig. Der Kläger wende sich durch den Einspruch auch nicht gegen die Einstufung der Pflichtverletzung als geringfügige, sondern gegen den Vorwurf der Pflichtverletzung als Ganzes und gegen die Höhe der Geldbuße. Letztere dürfe nicht über 5.000 € erhöht werden. § 9 Abs. 2 DO sei eine reine Verfahrensregelung, was zur Folge habe, dass sich materiell an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 DO nichts Ändere.

In der mündlichen Verhandlung am 28.09.2022 führte die Prozessbevollmächtigte aus, der Widerspruch des Klägers gegen die Entscheidung des Vorstandes habe dazu dienen sollen, über die Höhe der Geldbuße nachzudenken. Dagegen sei nicht Ziel des Widerspruchs gewesen, dass eine Verbüßung durch den Disziplinausschuss statfinde. Es gelte der Grundsatz der *reformatio in peius*. Mit einer disziplinarischen Entscheidung solle nicht die rückwirkende Zeit beurteilt werden, sondern diese solle prognostisch dazu dienen, das beanstandete Verhalten aufzugeben.

Der Vertreter der Beklagten bezog sich auf [§ 81 Abs. 5 SGB V](#). Ergänzend müsse die Satzung der KZVB herangezogen werden. Nach § 17 der Satzung sei grundsätzlich der Disziplinausschuss zuständig. Eine Verbüßung sei grundsätzlich im Widerspruchsverfahren möglich. Es gehe darum, ob die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 2 DO ein Widerspruchsverfahren darstelle. Es entscheide eine Institution, die originär per Gesetz zuständig sei.

Für die Prozessbevollmächtigte des Klägers stelle sich die Frage, ob es sich bei dem Disziplinausschuss um eine Widerspruchsbehörde handle oder es sich um ein originär zuständiges Organ. Der Disziplinausschuss sei ihres Erachtens keine Widerspruchsstelle. Jedenfalls hätte eine neue Anhörung stattfinden müssen.

In der mündlichen Verhandlung stellte die Prozessbevollmächtigte des Klägers den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.01.2022.

Der Vertreter der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Übrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 28.09.2022 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zum Sozialgericht M¹/₄nchen eingelegte Klage ist zul¹/₄ssig und teilweise begr¹/₄ndet.

Es liegt zun¹/₄chst eine Entscheidung des Vorstandes der KZVB vor, n¹/₄mlich ¹/₄ber eine Geldbu¹/₄ne in H¹/₄he von 5.000 â¹/₄ bei Einstufung der Verletzung vertrags¹/₄rtlicher Pflichten als geringf¹/₄gig (Â§ 9 Abs. 1 DO). Dem folgte nach Einspruch die Entscheidung des Disziplinausschusses ¹/₄ber eine Geldbu¹/₄ne in H¹/₄he von 7.500 â¹/₄. Offenbar wurde die dem Kl¹/₄ger vorgeworfene Pflichtverletzung nicht mehr als geringf¹/₄gig eingestuft; ansonsten h¹/₄tte die Geldbu¹/₄ne 5.000 â¹/₄ nicht ¹/₄berschreiten d¹/₄rfen.

Rechtsgrundlage ist die Disziplinarordnung (DO), die nach Â§ 17 Abs. 4 S. 2 der Satzung der KZVB Bestandteil dieser Satzung ist. Danach kann neben dem Disziplinausschuss bei geringf¹/₄gigen Pflichtverletzungen (ohne m¹/₄ndliche Verhandlung) auch der Vorstand Ma¹/₄nahmen, limitiert auf die Disziplinarma¹/₄nahmen Verwarnung, Verweis und Geldbu¹/₄ne bis 5.000 â¹/₄, aussprechen, nicht jedoch das Ruhen der Zulassung (Â§ 9 Abs. 1 DO). Welche Organe der KZVB Disziplinarma¹/₄nahmen verh¹/₄ngen d¹/₄rfen, ist [Â§ 81 Abs. 4 S. 2 SGB V](#) nicht zu entnehmen. Insofern ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn in der Satzung bzw. der Disziplinarordnung der KZVB die Verh¹/₄ngung von Disziplinarma¹/₄nahmen partiell dem Vorstand ¹/₄berantwortet sind. Allerdings ist in Â§ 17 Abs. 2, 4 der Satzung der KZVB im Zusammenhang mit der Ahndung von Pflichtverletzungen bei Verst¹/₄en gegen vertrags¹/₄rtlicher Pflichten nur die Rede vom Disziplinausschuss, nicht jedoch vom Vorstand. Nachdem aber die Disziplinarordnung Bestandteil der Satzung der KZVB ist (Â§ 17 Abs. 4 S. 2 der Satzung der KZVB), ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn in der Disziplinarordnung in Â§ 9 Abs. 1 dem Vorstand eine partielle Kompetenz zugewiesen wird. Bei geringf¹/₄gigen Pflichtverletzungen ist aber alternativ auch der Disziplinausschuss zust¹/₄ndig, der dann aber ohne m¹/₄ndliche Verhandlung (Â§ 9 Abs. 1 DO), w¹/₄hrend ansonsten der Disziplinausschuss in m¹/₄ndlicher Verhandlung (nicht-¹/₄ffentlich) beschlie¹/₄t (Gleichstellung zwischen Disziplinausschuss und Vorstand bei geringf¹/₄gigen Pflichtverletzungen). Daraus resultiert die ausschlie¹/₄liche Zust¹/₄ndigkeit des Disziplinausschusses bei nicht geringf¹/₄gigen Pflichtverletzungen (Â§ 2 DO). Die Regelungen im Gesamtzusammenhang legen ist nahe, dass auch bei geringf¹/₄gigen Pflichtverletzungen die Anrufung des Disziplinausschusses nach Einspruch (Â§ 9 Abs. 2 DO) kein Vorverfahren darstellt. Vorstand und Ausschuss sind hier deshalb selbstst¹/₄ndig und unabh¹/₄ngig. Au¹/₄erdem w¹/₄re eine solche Annahme der Zweistufigkeit des Verwaltungsverfahrens nicht mit [Â§ 81 Abs. 5 S. 4 SGB V](#) zu vereinbaren, wonach ein Vorverfahren ([Â§ 78 Sozialgerichtsgesetz](#)) nicht stattfindet. Der Satzungsgeber, die Vertreterversammlung der KZVB besitzt keine Befugnis, von der gesetzlichen Regelung des [Â§ 81 Abs. 4 S. 4 SGB V](#) abweichend ein Vorverfahren einzuf¹/₄hren. Ein Einspruch nach Â§ 9 Abs. 2 DO bewirkt somit, dass durch den Disziplinausschuss eine Rechtm¹/₄igkeitskontrolle der vorausgegangenen Entscheidung des Vorstandes nicht erfolgt. Die Wortwahl â¹/₄Einspruchâ¹/₄ ist deshalb f¹/₄r einen Einspruchsf¹/₄hrer als irref¹/₄hend anzusehen.

Â§ 9 Abs. 2 S. 2 DO verweist fÃ¼r den Fall des Einspruchs darauf, dass das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss nach den allgemeinen Vorschriften durchgefÃ¼hrt wird. Hierzu gehÃ¶rt jedenfalls Â§ 5 DO. Es handelt sich um allgemeine Verfahrensvorschriften. Fraglich ist, ob sich die Verweisung in Â§ 9 Abs. 2 S. 2 DO auch auf Â§ 4 DO (Einleitung des Verfahrens) bezieht. Dies hÃ¶tte zur Folge, dass selbst fÃ¼r den Fall einer vorausgehenden Entscheidung des Vorstandes nach Â§ 9 Abs. 1 DO der Vorstand erneut das Disziplinarverfahren einleiten mÃ¼sste. Vom Wortlaut der Verweisung wÃ¤re dies nach Auffassung des Gerichts gedeckt; aber auch im Hinblick darauf, dass es sich um ein separates Verfahren vor dem Disziplinarausschuss handelt, in dem von der ursprÃ¼nglichen Einstufung der dem KlÃ¤ger vorgeworfene Pflichtverletzung als geringfÃ¼gig abgewichen werden kann. DafÃ¼r spricht auÃerdem, dass in Â§ 4 Abs. 2 DO Ã¼ber Fristen vorgesehen sind. Andererseits hat der Vorstand bereits Ã¼ber die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden, nÃ¤mlich dadurch, dass die Einleitung vor oder mit der Entscheidung des Vorstandes ausdrÃ¼cklich oder konkludent erfolgt ist, sodass eine erneute Einleitung nach Â§ 4 Abs. 1 S. 1 DO an sich obsolet erscheint. Insofern neigt das Gericht der Auffassung zu, dass in diesem Fall eine erneute Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich ist. Im Ã¼brigen wird mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens durch den Vorstand (Â§ 3 DO), auch wenn der Vorstand vorab in eigener ZustÃ¤ndigkeit eine DisziplinarmaÃnahme ausgesprochen hat, fÃ¼r den Disziplinarausschuss nicht verbindlich festgelegt, dass die Pflichtverletzung als geringfÃ¼gig oder nicht geringfÃ¼gig anzusehen ist.

UnabhÃ¤ngig davon ist nicht zu Ã¼bersehen, dass die Regelungen in der Disziplinarordnung (Â§ 9 Abs. 2 DO mit Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften) in mehrfacher Hinsicht unklar sind und insofern eine Korrektur angezeigt erscheint. Die Zuweisung von DisziplinarmaÃnahmen auf den Vorstand einerseits und den Disziplinarausschuss andererseits ist zwar grundsÃ¤tzlich rechtlich nicht zu beanstanden, jedoch systemfremd. Es mag sinnvoll sein, auch zur Entlastung des Disziplinarausschusses, dass der Vorstand eingebunden wird. Allerdings liegt es auf der Hand, dass diese Regelungen rechtliche Probleme nach sich ziehen (vgl. Oben). Die Besetzung des Ausschusses mit zwei ZahnÃ¤rzten und einem Juristen mit der BefÃ¤higung zum Richteramt (Â§ 3 Abs. 1 DO) verbunden mit der Forderung, dass die Mitglieder des Disziplinarausschusses nicht in einem stÃ¤ndigen DienstverhÃ¤ltnis zu der KZVB stehen dÃ¼rfen, deutet darauf hin, dass dem Satzungsgeber gerade in diesem Bereich an einer mÃ¶glichst hohen NeutralitÃ¤t gelegen ist. Es darf kritisch hinterfragt werden, ob der Vorstand der KZVB aufgrund seiner Funktion diese ObjektivitÃ¤t in gleichem MaÃe erfÃ¼llen kann. So muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass es im Bereich der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (Â§ 18 der Satzung der KVB) eine solche Zweigleisigkeit (Befugnis zur VerhÃ¤ngung von DisziplinarmaÃnahmen fÃ¼r Vorstand der KZVB und Disziplinarausschuss) nicht gibt. AusschlieÃlich zustÃ¤ndig fÃ¼r die VerhÃ¤ngung von DisziplinarmaÃnahmen im Bereich des Vertragsarztrechts ist der Disziplinarausschuss. Um eine solche Systemfremdheit im Bereich des Vertragszahnarztrechts zu vermeiden, wÃ¼rde es naheliegen, bei einer Ãrberarbeitung der Disziplinarordnung darauf zu verzichten, dem Vorstand eine partielle ZustÃ¤ndigkeit bei Disziplinarangelegenheiten zu Ã¼berantworten.

Alternativ wäre zu erwägen, diese Regelungen eindeutiger zu fassen, so zum Beispiel insbesondere zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um kein Widerspruchsverfahren beim Übergang von der Vorstandsentscheidung zum Disziplinausschuss nach Einspruchseinlegung handelt, dass eine Verjährung gegenüber der Entscheidung des Vorstands möglich ist und dem von dem Disziplinarverfahren betroffenen Vertragszahnarzt nochmals vorab die Gelegenheit auch zu schriftlichen, erweiterten Äußerung und Anführung zu geben.

Da das Verfahren vor dem Disziplinausschuss auch nach vorangegangener Entscheidung des Vorstandes nach Einspruch (§ 9 Abs. 2 DO) als separat anzusehen ist, unabhängig von der Entscheidung des Vorstandes, handelt es sich um keine reformatio in peius. Somit gilt das Verbot der reformatio in peius, wie dies grundsätzlich bei zweistufigen Verwaltungsverfahren angenommen wird, nicht. Der Disziplinausschuss konnte daher sowohl hinsichtlich der Art der Disziplinarmaßnahme als auch hinsichtlich der Höhe der Disziplinarmaßnahme von der Entscheidung des Vorstandes abweichen.

Voraussetzung ist jedoch im Hinblick auf die Systemfremdheit der Regelungen, die bestehenden Unklarheiten umso mehr, dass der von der Disziplinarmaßnahme Betroffene angehört wird und Gelegenheit erhält, sich hierzu nicht erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinausschuss zu äußern. Findet eine solche Anführung nicht statt, hat dies auch Auswirkungen auf die Begründung des Bescheides und zieht möglicherweise ein Begründungsdefizit nach [§ 35 SGB X](#) nach sich. Zu begründen wäre auch, vor allem, wenn sich der Disziplinausschuss tatbestandlich auf die Entscheidung des Vorstandes beruft, weshalb nunmehr von einer nicht mehr geringfügigen Pflichtverletzung ausgegangen wird. Eine solche ausreichende Auseinandersetzung hat nicht stattgefunden. Insofern liegen ein Anführungsfehler nach [§ 24 SGB X](#) und ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor ([§ 35 SGB X](#)).

In der Sache selbst weist das Gericht darauf hin, dass die Frage, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird und wenn ja, welche, in welchem Umfang im Ermessen des Disziplinausschusses steht (§ 1 DO). Dies hat zur Folge, dass die gerichtliche Überprüfung eingeschränkt ist und nur bei Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensfehlgebrauch die Rechtswidrigkeit des Disziplinarbescheides festgestellt werden kann. Im Vordergrund der Überprüfung steht, ob die Behörde von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und sich hat von sachgerechten Erwägungen leiten lassen (BSG, Urteil vom 06.11.2002, Az [B 6 KA 9/02 R](#)). Ohne der nochmaligen Befassung durch den Beklagten vorgreifen zu wollen, erscheint es angesichts der vorausgegangenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen und den hierzu ergangenen bestandskräftigen Bescheiden nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Beklagte als tat- und schuldangemessenes, geeignetes Disziplinarmittel eine Geldbuße verhängt. Der Rahmen der Geldbuße reicht nach [§ 81 Abs. 5 S. 3 SGB V bis 50.000 €](#). Dies bedeutet, dass sich sowohl die Geldbuße in Höhe von 5.000 €, als auch die Geldbuße in Höhe von 7.500 € im unteren Bereich des möglichen Rahmens befinden.

In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, ob von den stattgefundenen und abgeschlossenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, weil rechtskräftig, eine Bindungswirkung im Sinne einer Feststellungswirkung ausgeht. Unter Hinweis auf die ergangene höchststrichterliche Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 27.06.2002, Az [B 6 KA 20/07](#)) ist dies zu bejahen. Insofern ist eine eigene Prüfung durch den Disziplinarausschuss obsolet und nicht möglich. Die von der Klāgerseite vorgetragene Gesichtspunkte, der Klāger sei damals anwaltschaftlich nicht vertreten gewesen und er sei von keinerlei Erfolgsaussichten ausgegangen, weshalb letztendlich die Bescheide über die Wirtschaftlichkeitsprüfung bestandskräftig wurden, führen nicht dazu, die Bindungswirkung der bestandskräftigen Bescheide über die Wirtschaftlichkeitsprüfungen aufzuheben. Allenfalls könnten diese Gesichtspunkte eine Rolle bei der Höhe der ausgesprochenen Geldbuße spielen.

Aus den genannten Gründen war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klāgers stellte unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 18.01.2022 mehrere Anträge. Diesen war jedoch nur zum Teil stattzugeben, weshalb das Gericht eine jeweils hälftige Kostentragung für angemessen hielt ([Å§ 197a SGG](#) i.V.m. [Å§ 155 Abs. 1 VwGO](#)).

Å

Å

Å

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024